

Sinn und Unsinn einer Drogen-Therapie

Ungepixelte Bild-Wiedergabe verstößt gegen Persönlichkeitsrechte

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet über einen Therapeuten, der seinen Patienten Drogen verabreicht habe, die bei zwei von ihnen zum Tod geführt hätten. Dem Artikel ist eine Fotostrecke beigelegt. Auf einem der Bilder ist der Therapeut ungepixelt zu sehen. Ein Nutzer des Online-Auftritts weist auf das laufende Verfahren hin, in dem noch kein Urteil gesprochen worden sei. Die Redaktion habe mit der erkennbaren Darstellung des Mannes dessen Persönlichkeitsrechte missachtet. Die Rechtsabteilung der Zeitung spricht von einem Vorfall, der aufgrund seiner außergewöhnlichen Umstände von fast allen deutschsprachigen Medien aufgegriffen worden sei. Er habe eine lebhafte Diskussion über Sinn und Unsinn von Drogeneinnahmen unter medizinischer Aufsicht ausgelöst. Niemals zuvor seien zwei Menschen auf derart ungewöhnliche Weise zu Tode gekommen. Das Strafverfahren gegen den Arzt wegen versuchten Mordes in mehreren Fällen sei Gegenstand der Berichterstattung in vielen Medien gewesen. Auch andere Zeitungen und Zeitschriften hätten das Bild des Therapeuten ungepixelt veröffentlicht. Das Geständnis des Angeklagten gleich zu Prozessbeginn habe die Verfahrensweise zusätzlich gerechtfertigt. (2010)

Die ungepixelte Wiedergabe des Fotos des „Drogen-Arztes“ verstößt gegen dessen Persönlichkeitsrechte. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Im Beschwerdeausschuss wird diskutiert, ob die außergewöhnliche Tat es rechtfertige, den Angeklagten erkennbar darzustellen. Die Mitglieder des Gremiums gehen jedoch davon aus, dass hier keine Ausnahme vom Grundsatz in der Straftäterberichterstattung vorliegt, wonach über Personen grundsätzlich nicht identifizierend berichtet werden darf. So sieht es Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex vor. Es ist immer zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Laut Kodex überwiegt jedoch ausnahmsweise dann das öffentliche Interesse, wenn Tatverdächtige eines Kapitalverbrechens beschuldigt werden und die Abbildung im Interesse der Verbrechensaufklärung liegt und Haftbefehl beantragt ist oder das Verbrechen unter den Augen der Öffentlichkeit begangen wurde. Keiner dieser Fälle trifft hier zu. (0190/10/1-BA)

Aktenzeichen: 0190/10/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung